EVANGELISCHE
Landeskirche Anhalts

Schulvertrag

zwischen

der Evangelischen Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Landeskirchenrat, als Trägerin der Evangelischen Grundschule Bernburg, der Evangelischen Grundschule Dessau, der Evangelischen Grundschule Köthen und der Evangelischen Bartholomäischule Zerbst (staatlich genehmigte Ersatzschulen)

und

(auszufüllen durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten)[1]

Frau/Herrn _____ _____

Wohnhaft: _____ _____

Telefon: _____ _____

E-Mail: _____ _____

- im Folgenden: Eltern bzw. Personensorgeberechtigte -

der Schülerin/des Schülers: _____ Datum der Ersteinschulung:_____

geb. am: _____ in: _____

Konfession/Religionszugehörigkeit: _____

§ 1
Aufnahme

(auszufüllen durch die Schule, nichtzutreffendes streichen)

(1) Die Schulträgerin nimmt den Schüler/die Schülerin _____

mit Wirkung vom _____ in die Jahrgangsstufe _____

der Evangelischen Grundschule in Bernburg / Dessau / Köthen / Zerbst auf.

(2) Die Aufnahme steht unter dem Vorbehalt, dass der Schüler/die Schülerin die Voraussetzungen erfüllt, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse erbracht werden müssen.

(3) Der Schulvertrag wird abgeschlossen mit dem Ziel, dem Schüler/der Schülerin den angestrebten Schulabschluss zu ermöglichen.

[1] An dieser Stelle sind beide Elternteile bzw. beide Personensorgeberechtigte jeweils mit Anschrift und Telefonnummer aufzuführen, insbes. auch dann, wenn diese nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben.

§ 2
Weitere Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Die (pädagogische) Konzeption der Evangelischen Grundschule,
2. die Anlage zum Masernschutzgesetz,
3. die Hausordnung laut Aushang,
4. die Schulgeldordnung und
5. die Ordnung des Schulverwaltungsausschusses.

§ 3
Grundkonzeption der Schule

(1) Die Evangelische Grundschule möchte den Schülern ermöglichen, ein positives Verhältnis zu sich selbst, zu ihren Mitmenschen und zum Lernen zu entwickeln. Sie möchte Werte des friedlichen Miteinanders und des verantwortungsvollen Umgangs mit der Schöpfung vermitteln. Dazu pflegt die Schule eine Schulgemeinschaft,
- die sich auf die Auseinandersetzung mit dem Evangelium bezieht,
- in die alle Kinder und Erwachsenen im Sinne einer inklusiven Gemeinschaft Aufnahme finden können,
- in der Vielfalt dialogisch gepflegt wird und
- die im Rahmen einer Ganztagsschulkonzeption einen Lebensraum darstellt.

(2) Die Evangelischen Grundschule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung mit der Schulträgerin und allen Beteiligten. Die Schulleitung, die Lehrer, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und die Schüler erkennen die Zielsetzung und die Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit an und wirken vertrauensvoll zusammen.

§ 4
Pflichten der Schulträgerin und der Schulleitung

(1) Die Schulträgerin und die Schulleitung sorgen gemeinsam für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den für diese Schule geltenden rechtlichen Bestimmungen und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften.

(2) Die Schulleitung überwacht die Einhaltung der Hausordnung und übt das Hausrecht aus. Gemeinsam mit den Lehrkräften überwacht sie die Erfüllung der Schulpflicht. Sie entscheidet über die Beurlaubung von Schülern, soweit hierfür nicht die verantwortliche Lehrkraft zuständig ist.

§ 5
Pflichten der Eltern/der Personensorgeberechtigten

(1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Schulträgerin und der Schulleitung Krankheiten und Behinderungen ihres Kindes, soweit sie für die Schulträgerin von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Schulträgerin verpflichtet sich, im Rahmen der Möglichkeiten auf die besondere Situation des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin Rücksicht zu nehmen und ihn beziehungsweise sie angemessen zu fördern. Für Schäden jeglicher Art, die dem betroffenen Schüler/der betroffenen Schülerin sowie den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten wegen unterlassener Meldung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen; ebenso scheidet eine Haftung des Personals und der übrigen Schüler der Schule aus.

(2) Für den Schüler/die Schülerin ist durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vor dem ersten Schulbesuchstag gegenüber der Schulleitung ein Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz zu erbringen (Masernschutz, siehe Anlage).

(3) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben den Schüler/die Schülerin zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner im Hinblick auf die in § 2 genannten Vertragsbestandteile insbesondere verpflichtet,
   1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beitragen, es zu verwirklichen,
   2. den Schüler/die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung anzuhalten.

(4) Ist der Schüler/die Schülerin aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten die Schule unter Angabe des Grundes, spätestens am zweiten Fehltag, zu verständigen. Bei Wiederbesuch der Schule ist eine schriftliche Mitteilung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vorzulegen, aus der der Grund des Fernbleibens hervorgeht. Dauert die Erkrankung mehr als drei Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen; das gleiche gilt, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen oder an der Erkrankung Zweifel bestehen. Sofern dafür Kosten entstehen, sind diese von den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten zu tragen.

(5) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Personensorgeberechtigung bezüglich des Schülers/ der Schülerin unverzüglich unter Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise der Schule und der Schulträgerin mitzuteilen.

§ 6
Rechte und Pflichten des Schülers/der Schülerin

(1) Der Schüler/die Schülerin ist berechtigt an der Gestaltung des Schullebens im Rahmen der Grundkonzeption der Schule und der geltenden Hausordnung mitzuwirken.

(2) Entsprechend seiner/ihrer Einsichtsfähigkeit ist er/sie insbesondere verpflichtet,
   1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
   2. am Unterricht, an unterrichtsergänzenden Projekten sowie an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen und
   3. die Hausordnung einzuhalten.

§ 7
Schutz personenbezogener Daten, Nutzung des Internets

(1) Die Schulträgerin und die Schulleitung verpflichten sich, die von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und dem Schüler/der Schülerin erhobenen personenbezogenen Daten durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und nur für die Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Schulvertragsverhältnisses und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Schulträgerin zu nutzen. Soweit sich die Schulträgerin bei der Datenverarbeitung Dritter bedient, bleibt sie gegenüber den Betroffenen für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten stimmen der Herausgabe dieser Daten an Schulämter und andere staatliche Behörden zu, soweit dies erforderlich und nach den staatlichen Bestimmungen zulässig ist.

(3) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erteilen eine allgemeine Foto- und Videoerlaubnis zu Wandertagen, Projekten, Festen und Schuljahreshöhepunkten. Sie sind damit einverstanden, dass die Fotos und Filmaufnahmen sowie die Arbeitsergebnisse ihrer Kinder für die Schuldokumentation verwendet werden dürfen.

(4) Dem Schüler/der Schülerin wird für die Dauer der Grundschulzeit eine E-Mail-Adresse zugeordnet.

(5) Soweit die Schulleitung für die Schüler Internet- und E-Mail-Nutzung zur Verwendung für schulische Zwecke zur Verfügung stellt, stimmen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie der Schüler/die Schülerin[2] einer Einsichtnahme der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft in die Kommunikation zu, soweit dies erforderlich ist, um Schaden von dem Schüler/der Schülerin bzw. von der Schule oder der Schulträgerin abzuwehren. Eine Nutzung des schulischen Internets und des durch die Schule zur Verfügung gestellten E-Mail-Accounts für private Zwecke des Schülers/der Schülerin ist unzulässig.

§ 8
Schulgeld

(1) Die Schulträgerin erhebt von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ein Schulgeld. Die Höhe des Schulgeldes und die Voraussetzungen für eine Minderung des Schulgeldes oder eine Befreiung von der Schulgeldzahlung ergeben sich aus der Schulgeldordnung.

(2) Das Schulgeld wird in monatlichen Beträgen erhoben, die jeweils zum 15. Kalendertag des Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig sind.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes besteht für das gesamte Schuljahr jeweils in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schulvertrag gemäß § 12 oder § 13 endet.

§ 9
Sonstige Kosten

(1) Für die Beteiligung an Verbrauchskosten für den Unterricht (zum Beispiel Kopierkosten, Kosten für Werkmaterial und Material für den hauswirtschaftlichen Unterricht) und für besondere unterrichtliche oder außerunterrichtliche Veranstaltungen kann ein Pauschalbetrag von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erhoben werden; die Höhe ist mit der Elternvertretung einvernehmlich zu vereinbaren.

(2) Die Wegekosten der Schüler und die Kosten für ein warmes Mittagessen, sofern ein solches angeboten wird, tragen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

§ 10
Teilnahme am Evangelischen Religionsunterricht

An der Evangelischen Grundschule wird für alle Schüler Evangelischer Religionsunterricht erteilt. Die Teilnahme am Evangelischen Religionsunterricht ist verbindlich.

§ 11
Haftung, Versicherung

(1) Die Haftung der Schulträgerin für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

(2) Die Schüler sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der unterrichtsergänzenden Schulprojekte und Pausen, andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen) sowie auf den direkten Weg zwischen der Wohnung und der Schule oder einen anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

[2] Eine eigene Zustimmung des Schülers bzw. der Schülerin neben der Zustimmung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten ist ab dem vollendeten 12. Lebensjahr erforderlich. In diesem Fall ist der Schüler/die Schülerin gesondert zu belehren, insbesondere darüber, dass die Kommunikation von der Schulleitung eingesehen werden kann. Über die Belehrung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen und den Schülerakten beizufügen.

(3) Für Schäden, die Schüler verursachen, haften diese oder ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Schulträgerin unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären, dass sie für den Schüler/die Schülerin eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 12
Beendigung des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Vertragspartner bedarf,

1. mit der Entlassung des Schülers/der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses,
2. wenn der Schüler/die Schülerin einer entsprechenden staatlichen Schule nach den für diese geltenden
   Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen müsste,
3. mit dem Tod oder der lebenslangen Schulunfähigkeit des Schülers/der Schülerin,
4. wenn die Schulträgerin die Trägerschaft der Schule aufgibt.

§ 13
Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können den Schulvertrag mit einer Frist von einem Monat zum 31.07. eines Jahres ohne Angabe von Gründen kündigen.

(2) Die ersten sechs Monate des Schulverhältnisses gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Schulvertrag von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des zweiten Monats nach Eintritt der Schülerin/ des Schülers.

(3) Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(4) Ein wichtiger Grund der Schulträgerin liegt insbesondere vor, wenn

1. die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder der Schüler/die Schülerin sich gegen das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und eine Verständigung mit ihnen hierüber nicht möglich ist,
2. die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder der Schüler/die Schülerin schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Hausordnung der Schule verstoßen haben und unter Abwägung aller Umstände die Auflösung des Schulvertragsverhältnisses geboten ist,
3. die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder der Schüler/die Schülerin schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen haben; ein schwerwiegender Verstoß in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des vereinbarten Schulgeldes drei oder mehr Monatsbeiträge im Rückstand sind,
4. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und der Schulleitung tiefgreifend und nachhaltig gestört ist.

(5) Ein wichtiger Grund der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten liegt insbesondere vor, wenn sich die persönlichen Verhältnisse durch Umzug der Familie oder ähnliche Umstände so verändert haben, dass ihnen die Fortführung des Vertrages nicht zumutbar ist und ein Festhalten an der Kündigungsfrist unverhältnismäßig wäre.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14
Meinungsverschiedenheiten, Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen. Lassen sich solche Meinungsverschiedenheiten nicht beheben, soll der Schulverwaltungsausschuss zur Vermittlung eingeschaltet werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden eine unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Gewollten nahe kommt.

§ 15
Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Ort, Datum _____

_____
Evangelische Landeskirche Anhalts (Schulträgerin)
Unterschrift der Schulleitung in Vollmacht für die Schulträgerin

Siegel der Schule

_____
Name der Schulleiterin/des Schulleiters
(in Druckbuchstaben)

Ort, Datum _____

_____
Mutter/1. Personensorgeberechtigte(r)

_____
Vater/2. Personensorgeberechtigte(r)

Anlagen:
- Schulgeldordnung nebst SEPA-Lastschriftmandat
- Masernschutzgesetz
- Konzeption der Schule
- Ordnung des Schulverwaltungsausschusses
- Hausordnung der Schule